



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1989

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	8. 6. 1989	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	415
223	15. 6. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	421
223	23. 6. 1989	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)	421

223

Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen

Vom 8. Juni 1989

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird verordnet:

§ 1

Die Schulbezirke für regierungsbezirksübergreifende Bezirksfachklassen an Berufsschulen werden nach Maßgabe der Anlage dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 2. Juli 1987 (GV. NW. S. 241) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 1989

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

**Verzeichnis der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Apothekenhelfer/ Apothekenhelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Kor- schenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmthal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hük- kelhoven, Wegberg, Wassenberg	–
Arzthelfer/Arzthelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	wie Apothekenhelfer/in	–
Asphaltbauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbil- dungsjahr, bundes- offene Fachklasse
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schulen II der Stadt Dortmund	Regierungsbezirk Arnsberg; Regie- rungsbezirk Münster mit Ausnahme von Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Herten, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Marl, Recklinghausen	–
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schulen der Stadt Essen – Schule Nord –	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Hei- den, Herten, Isselburg, Raesfeld, Re- ken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Marl, Recklinghau- sen	–
Baustoffprüfer/ Baustoffprüferin	Berufsbildende Schulen des Kreises Warendorf in Bek- kum	Land Nordrhein-Westfalen	–
Betonstein- und Terrazzohersteller	Berufsschule für Landes- fachklassen in Gelsenkir- chen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Betonwerker/ Betonwerkerin bzw. Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	Berufsschule für Landes- fachklassen in Gelsenkir- chen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Bootsbauer/ Bootsbauerin	Städt. Kollegscheule Duis- burg-Nord	Land Nordrhein-Westfalen	–
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	Gewerbliche Schule III der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Buchhändler/ Buchhändlerin	Kaufmännische Schule III der Stadt Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Oberhausen, Mülheim/Ruhr; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Reck- linghausen, aus dem Kreis Borken: Borken, Bocholt, Isselburg, Rhede, Re- ken, Heiden, Velen, Raesfeld	–
Destillateur/ Destillateurin; Brenner/Brennerin	Berufsbildende Schule 12 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Berufsschule für Landes- fachklassen in Gelsenkir- chen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbil- dungsjahr, bundes- offene Fachklasse

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Forstwirt/Forstwirtin	Hauswirtschaftliche, Sozialpädagogische und Allgemeingewerbliche Schulen des Hochsauerlandkreises in Arnsberg 2, Außenstelle Neheim-Hüsten	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Gärtner/Gärtnerin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfurth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis mit Ausnahme von Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	–
Gärtner/Gärtnerin	Berufs- und Fachoberschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn in Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen, Warstein, aus dem Hochsauerlandkreis: Marsberg; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreis Höxter, Kreis Paderborn	–
Gärtner/Gärtnerin	Kollegschule des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen in Leverkusen 3 (Opladen)	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Solingen, aus dem Kreis Mettmann: Langenfeld, Monheim; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	alle Ausbildungsjahre, Ausnahme Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im dritten Ausbildungsjahr
Gärtner/Gärtnerin (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau)	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur drittes Ausbildungsjahr
Galvaniseur/ Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/ Galvaniseurin und Metallschleiferin	Gewerbliche Berufsschule der Stadt Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirke Detmold und Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Siegen	–
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Gleisbauer/Gleisbauerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr
Goldschmied/ Goldschmiedin; Silberschmied/ Silberschmiedin	Berufsbildende Schule 15 der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme von Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Olpe, Kreis Siegen	–
Goldschmied/ Goldschmiedin; Silberschmied/ Silberschmiedin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Olpe und Siegen	–
Holzbildhauer/ Holzbildhauerin	Felix-Fechenbach-Schule, Gewerbliche Berufsbildende Schule des Kreises Lippe in Detmold	Land Nordrhein-Westfalen	–
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites bis viertes Ausbildungsjahr
Kanalbauer/Kanalbauerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Kartograph/Kartographin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Keramiker/Keramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen außer Regierungsbezirk Münster	–
Klebeabdichter/Klebeabdichterin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	–
Kürschner/Kürschnerin; Pelzwerker/Pelzwerkerin	Anna-Siemsen-Schule, Kollegschule des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Düsseldorf, Kreis Neuss, Kreis Mettmann	–
Landwirt/Landwirtin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis mit Ausnahme von Leichlingen	–
Landwirt/Landwirtin	Gartenbauliche und Landwirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mönchengladbach, Mülheim/Ruhr, Oberhausen, Solingen, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Neuss; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Leichlingen	–
Leuchtröhrenglasbläser/Leuchtröhrenglasbläserin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Orthopädiemechaniker/Orthopädiemechanikerin; Bandagist/Bandagistin	Städt. Kollegschule Kemnatsstraße Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster	–
Parkettleger/Parkettlegerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Pferdewirt/Pferdewirtin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Trabrennfahren)	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Rennreiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	nur drittes Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Detmold; Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme von Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	nur drittes Ausbildungsjahr
Physiklaborant/Physiklaborantin	Gewerblich-Technische Unterrichtsanstalten der Stadt Mülheim/Ruhr	Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster	–
Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Korschenbroich, Jüchen, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Viersen, Brüggen, Schwalmthal, Niederkrüchten; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	–

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	nur zweites und drittes Ausbil- dungsjahr
Rolladen- und Jalousiebauer/ Rolladen- und Jalousiebauerin	Berufsschule für Landes- fachklassen in Gelsenkir- chen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Berufsschule für Landes- fachklassen in Gelsenkir- chen	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	–
Schmucktextilien- hersteller/ Schmucktextilien- herstellerin	Gewerbliche Schulen II der Stadt Wuppertal	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Schuh- und Lederwarenstepper/ Schuh- und Lederwarenstepperin	Freiherr-vom-Stein-Berufs- schule des Kreises Unna in Werne	Regierungsbezirk Münster; Regie- rungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Olpe, Siegen, Hochsauer- land	nur erstes und zweites Ausbil- dungsjahr
Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin	Berufsschule für Landes- fachklassen in Gelsenkir- chen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Textilmustergestalter/ Textilmustergestalterin	Berufsbildende Schulen II der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen ohne Stadt Wuppertal	bundesoffene Fachklasse
Tierpfleger/Tierpflegerin	Gartenbauliche und Land- wirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Tierpfleger/Tierpflegerin	Wilhelm-Emanuel-von-Ket- teler-Schule der Stadt Mün- ster	Regierungsbezirk Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg; Dort- mund	–
Trockenbaumonteur/ Trockenbaumonteurin	Berufsschule für Landes- fachklassen in Gelsenkir- chen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Uhrmacher/Uhrmacherin	Städt. Franz-Jürgens-Kol- legenschule Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Uhrmacher/Uhrmacherin	Hans-Böckler-Schule Mün- ster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Verpackungsmittel- mechaniker/ Verpackungsmittel- mechanikerin	Berufsbildende Schule 16 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arnsberg, Düssel- dorf, Köln	–
Ver- und Entsorger/ Ver- und Entsorgerin	Berufsschule für Landes- fachklassen in Gelsenkir- chen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Verwaltungs- fachangestellter/ Verwaltungs- fachangestellte (Fachrichtung Kirchen- verwaltung in den Gliedkirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland)	Hubertus-Schwartz-Schule Soest	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Verwaltungs- fachangestellter/ Verwaltungs- fachangestellte (Fachrichtung Handwerksorganisation, Industrie- und Handels- kammer)	Hubertus-Schwartz-Schule Soest	Land Nordrhein-Westfalen	–
Vulkaniseur/Vulkani- seurin	Berufsschule für Landes- fachklassen in Gelsenkir- chen	Land Nordrhein-Westfalen	–

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Werbekaufmann/ Werbekauffrau	Kaufmännische Schulen II der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster	–
Zahnarzthelfer/ Zahnarzthelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Kor- schenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmthal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hük- kelhoven, Wegberg, Wassenberg	–

– GV. NW. 1989 S. 415.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)**

Vom 15. Juni 1989

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1987 (GV. NW. S. 174), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1988 (GV. NW. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Nummer 5 angefügt:

„6. Gesamtschule	24
7. Kollegschele	24
8. Abendrealschule	22
9. Abendgymnasium	19
10. Kolleg	19“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden verringert sich für Lehrer

- a) an den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Schulen um eine Stunde,
- b) an den in Absatz 1 Nrn. 2 bis 7 genannten Schulen jeweils innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren für die Dauer eines Schuljahres um eine Stunde,
- c) an den in Absatz 1 Nrn. 8 bis 10 genannten Schulen jeweils innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren für die Dauer eines Schuljahres um eine Stunde.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern verringert sich die Pflichtstundenzahl anteilig.“

c) Nach Absatz 3 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Die individuelle Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden eines Lehrers kann zur Bildung der Vertretungsreserve um bis zu drei Unterrichtsstunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung von mehr als einer Stunde bedarf der Zustimmung des betroffenen Lehrers. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schulhalbjahres, ausnahmsweise im folgenden Schulhalbjahr ausgeglichen.“

2. In § 3 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann der Kultusminister bestimmen, daß bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen - höchstens bis zum Umfang einer Stelle - auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 9 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Schule für Lernbehinderte 11,8“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kultusminister kann über die Grundstellenzahl hinaus zusätzliche Stellen für die einzelnen Schulformen bis zu 4 vom Hundert der Grundstellenzahl den Schulaufsichtsbehörden zum Ausgleich

insbesondere langfristiger Erkrankungen und zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs (Stellenreserve) zuweisen.“

4. In § 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) § 4 tritt am 31. Juli 1990 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b tritt hinsichtlich der Neufassung von § 2 Abs. 2 Buchstabe b am 1. August 1990 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 1. August 1989 in Kraft.

(2) Für die Lehrer an den in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 genannten Schulen gilt § 2 Abs. 2 der Verordnung in der bisher geltenden Fassung übergangsweise bis zum 31. Juli 1990.

Düsseldorf, den 15. Juni 1989

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

- GV. NW. 1989 S. 421.

223

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung
für Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz - LABG)**

Vom 23. Juni 1989

Aufgrund des Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 305) wird nachstehend der Wortlaut des Lehrerausbildungsgesetzes, wie er sich aus dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), dem Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), dem Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) und den Änderungen des Artikels I des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 305) ergibt, mit geänderter Paragraphenfolge bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 23. Juni 1989

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

**Gesetz
über die Ausbildung
für Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz - LABG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. Juni 1989**

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ziel und Gliederung der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst.

§ 2

Studium

(1) Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich

Gesamthochschulen oder an vom Minister für Wissenschaft und Forschung und vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister für die Lehrerausbildung als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich durchzuführen.

(2) Als wissenschaftliches Studium im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Studium an Kunsthochschulen und Musikhochschulen.

(3) Das Studium umfaßt am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien. In das erziehungswissenschaftliche Studium sind gesellschaftswissenschaftliche Studien, in das fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen.

(4) Die Regelstudiendauer richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

§ 3

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an Studienseminaren für die einzelnen Lehrämter und an den ihnen zugeordneten Schulen abzuweisen.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbständige Unterrichtstätigkeit.

(3) Die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

(4) Im Vorbereitungsdienst kann der Bewerber einen Schwerpunkt in einer Schulform nach Maßgabe der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung wählen, sofern der Vorbereitungsdienst teilweise oder ausschließlich auf das Lehramt für die Sekundarstufe I oder auf das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgerichtet ist; in einem auf das Lehramt für die Sekundarstufe II und auf das Lehramt für die Sekundarstufe I ausgerichteten Vorbereitungsdienst kann der Bewerber nur einen Schwerpunkt wählen. Die berufsbildenden Schulen gelten im Sinne dieser Vorschrift als eine Schulform.

§ 4

Lehrämter

Es gibt folgende Lehrämter:

1. Lehramt für die Primarstufe,
2. Lehramt für die Sekundarstufe I,
3. Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 5

Verwendung der Lehrer

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 4 Nr. 1 bis 3 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den Schulformen der entsprechenden Schulstufe (§ 4 Abs. 3 bis 5 SchVG); die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Sonder- und in anderen Schulformen entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II in einem der in § 14 Abs. 2 bezeichneten Fächer berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht in der Sekundarstufe I.

(2) Soweit die Befähigung zu einem Lehramt zur Erteilung von Unterricht in mehreren Schulformen berechtigt, erfolgt die Verwendung in einer dieser Schulformen vorrangig nach dem fächerspezifischen Bedarf und dem Schwerpunkt im Vorbereitungsdienst.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele verwendet.

II. Abschnitt

Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt

§ 6

Lehramt für die Primarstufe

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe erwerben will, muß aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern oder von drei Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von vierundzwanzig Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 7

Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben will, muß aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern oder von vier Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von vierundzwanzig Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 8

Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II erwerben will, muß aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiendauer von acht Semestern oder von vier Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von vierundzwanzig Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 9

Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erwerben will, muß aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiendauer von acht Semestern oder von vier Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von vierundzwanzig Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 10

Mehrere Lehrämter

(1) Wer die Ersten Staatsprüfungen für zwei Lehrämter vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestanden hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Leisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung, die auf beide Lehrämter auszurichten sind. Dies gilt nicht für Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter entlassen worden sind oder die Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter nicht bestanden haben.

(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt dadurch erwerben, daß er eine Erste Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt bezogen ist. Vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit ist eine unterrichtspraktische Einführung in das neue Lehramt zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Verwaltungsvorschriften.

(3) Im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt werden geeignete Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt.

(4) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in mindestens einem Fach ablegt, das auch in der Sekundarstufe I unterrichtet wird, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen; hierzu muß er auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Prüfungsleistungen erbringen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 11

Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung und die Zweite Staatsprüfung werden vor einem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Kultusminister.

(3) Der Kultusminister trifft, insbesondere durch ein zentralisiertes Prüfungswesen, die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

III. Abschnitt

Inhalt des Studiums

§ 12

Studium für das Lehramt für die Primarstufe

Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch,
3. das Studium des Unterrichtsfaches Mathematik,
4. das Studium eines Lernbereichs
oder
das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches der Primarstufe.

§ 13

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium
und
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

§ 14

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern
oder
das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen
oder
das Studium eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung.

(2) Bei Fächern, die nur in schulstufenübergreifenden Schulformen und dort nicht in allen aufsteigenden Jahrgangsstufen unterrichtet werden, erfolgt die Ausbildung der Lehrer im Rahmen des Studiums für die Sekundarstufe II. In Studium und Prüfung sind die besonderen fachdidaktischen Probleme der Sekundarstufe I zu berücksichtigen.

(3) An die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung kann das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation treten.

§ 15

Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,

2. das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation
und

3. das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder eines Lernbereichs gemäß § 12

oder

das Studium eines Unterrichtsfaches gemäß § 13.

IV. Abschnitt

Prüfungen

§ 16

Erste Staatsprüfung

(1) In der Ersten Staatsprüfung sind die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, deren der Bewerber bedarf, um als Lehrer den Unterricht gemäß den dafür festgelegten Lernzielen im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung in den Fächern der Schule, auf die sein Studium bezogen war, ordnungsgemäß zu erteilen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Bewerber

1. ordnungsgemäß mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung studiert und die erforderlichen Leistungsnachweise erworben hat,
2. ein Praktikum (§ 24) abgeleistet hat, sofern dies durch die Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

(3) Die Prüfung bezieht sich auf das erziehungswissenschaftliche Studium und auf die gemäß §§ 12 bis 15 zu studierenden Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen. Die Prüfung enthält eine schriftliche Hausarbeit, schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungsleistungen sowie bei entsprechender Fächerwahl fachspezifische Prüfungselemente aus dem künstlerisch-praktischen und sportpraktischen Bereich.

(4) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Die Prüfungsausschüsse werden vom Leiter des Prüfungsamtes gebildet. Sie bestehen aus Lehrenden an Hochschulen, die selbständige Lehrveranstaltungen durchführen, und Personen, die eine Befähigung zu einem Lehramt nach diesem Gesetz oder nach bisherigem Recht erworben haben. Die schriftlichen Arbeiten werden von Mitgliedern des Prüfungsamtes bewertet, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein müssen.

(5) Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung Ordnungen der Ersten Staatsprüfung als Rechtsverordnungen, in denen er die Voraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen im einzelnen regelt. Er trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie deren Verbindungen, die für die Erste Staatsprüfung nach Maßgabe der Fächer der Schule sowie der Verwendungsmöglichkeiten der Bewerber in den einzelnen Schulstufen und Schulformen gewählt werden können,
2. den Umfang des Studiums unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erfordernisse der Erziehungswissenschaft, der Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie der unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten,
3. Teilgebiete, deren Studium der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen hat. Darüber hinaus kann er weitere Teilgebiete festlegen, aus denen der Student im Hinblick auf die Prüfung eine Auswahl zu treffen hat; dabei soll gewährleistet bleiben, daß der Student Teile des Studiums selbstverantwortlich gestalten kann und Gelegenheit zum Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen hat,
4. Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu erwerbenden Leistungsnachweise und abzulegenden Prüfungen,
5. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie das Verfahren bei der Aufgabenstellung,

6. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
7. das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
8. die Notenbildung für Prüfungen,
9. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung,
10. die personelle Zusammensetzung des Prüfungsamtes,
11. die Bildung der Prüfungsausschüsse,
12. die Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen sowie des Rücktritts von der Prüfung und die Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen,
13. die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
14. Umfang der nachzuweisenden Studien sowie Art, Zahl und Gegenstand der abzulegenden Prüfungen und der Leistungsnachweise, die der Bewerber bei der Zulassung zu Erweiterungsprüfungen (§ 21 Abs. 1) vorzulegen hat,
15. Art, Zahl und Umfang der bei Erweiterungsprüfungen (§ 21 Abs. 1) geforderten Prüfungsleistungen,
16. die Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 18 und von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Prüfungsverfahren erbracht worden sind.

§ 17

Zweite Staatsprüfung

(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 3) erreicht hat.

(2) Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis des Bewerbers, der die Zweite Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet zu dem Zeitpunkt, in dem er die Prüfung abgelegt hat. Die Prüfung ist abgelegt, sobald dem Bewerber das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf der ersten Hälfte des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit, Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen.

(4) Die schriftliche Arbeit wird von Mitgliedern des Prüfungsamtes bewertet, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein müssen. Die Unterrichtsproben und die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit entscheidet. Die Prüfungsausschüsse werden vom Leiter des Prüfungsamtes gebildet; sie bestehen aus Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt nach diesem Gesetz oder nach bisherigem Recht erworben haben.

(5) Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung als Rechtsverordnungen, in denen er die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im einzelnen regelt. Er trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. das Verfahren und die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,
2. Art und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. die Möglichkeiten der Wahl eines Schwerpunktes gemäß § 3 Abs. 4 im Hinblick auf die Fächer und Fächerverbindungen der Bewerber sowie die Festlegung eines Schwerpunktes durch die Ausbildungsbehörde beim Fehlen einer Wahlentscheidung,
4. das Verfahren bei der Berücksichtigung des gemäß § 3 Abs. 4 gewählten Schwerpunktes, sofern die Zahl der Bewerber für eine Schulform die Zahl der Ausbildungsplätze in den Schulen dieser Schulform übersteigt, und in diesem Rahmen über
 - a) die Ermittlung der Ausbildungsplätze in den den Studienseminaren für die einzelnen Lehrämter (§ 3 Abs. 1) zugeordneten Schulen der einzelnen Schulformen nach dem Anteil des für die Ausbildung in Anspruch zu nehmenden Unterrichts und der für die Ausbildung in Betracht kommenden Lehrer,

- b) die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Wartezeiten sowie die Anwendung eines Losverfahrens bei Rangleichheit,
5. die Anrechnung förderlicher Vordienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst,
6. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
7. die Voraussetzungen, unter denen die Prüfungsleistungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden,
8. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
9. das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
10. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung,
11. die personelle Zusammensetzung des Prüfungsamtes,
12. die Bildung der Prüfungsausschüsse,
13. die Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen sowie des Rücktritts von der Prüfung und die Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen,
14. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung.

V. Abschnitt

Berücksichtigung von Studien,
Prüfungen und Lehrbefähigungen

§ 18

Anrechnung von Studien und vorzeitige Zulassung

(1) Der Kultusminister kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 verbracht worden sind und nicht den §§ 12 bis 15 entsprechen, als Studium im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 genannten Hochschulen verbracht worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Die Entscheidung treffen die Leiter der Staatlichen Prüfungsämter für die Erste Staatsprüfung.

(3) Der Kultusminister kann ausnahmsweise einen Kandidaten aufgrund besonderer beruflicher oder außerhalb eines Studiums für ein Lehramt erbrachter wissenschaftlicher Leistungen oder aufgrund besonderer Lebensumstände vorzeitig zu einer Ersten Staatsprüfung zulassen.

§ 19

Anerkennung von Prüfungen und Lehrbefähigungen

(1) Der Kultusminister kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Der Kultusminister kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen; sofern in dieser Prüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muß der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden.

(3) Der Kultusminister kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung in einem Fach anerkennen.

(4) Der Kultusminister kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehrbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(5) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 von der Erfüllung von Anforderungen und von Auflagen abhängig zu machen,
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 4 auf den Regierungspräsident zu übertragen.

§ 20
Anerkennung von Prüfungen
als Prüfungsleistungen im Rahmen einer Ersten
Staatsprüfung

Der Kultusminister kann Prüfungsleistungen aus einer für ein Lehramt geeigneten Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder eines entsprechenden Studienganges an einer Gesamthochschule nach näherer Bestimmung der Prüfungsordnung als Prüfungsleistungen im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung anerkennen.

VI. Abschnitt
Erweiterungsprüfungen und Zusatzqualifikationen

§ 21
Erweiterungsprüfungen

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 betrieben hat. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann im Ausnahmefall eine gleichwertige, auf der Grundlage genehmigter Ausbildungsordnungen durchgeführte Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

(3) Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrämter auszurichten.

§ 22
Zusatzqualifikationen

(1) Wer die Befähigung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt besitzt, kann im Rahmen dieser Befähigung zusätzliche Qualifikationen durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 erwerben. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung für die zu erwerbenden Qualifikationen die Studienteilgebiete sowie Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Art, Zahl und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen durch Rechtsverordnung festzulegen.

(3) Dem Inhaber eines Lehramtes, der eine zusätzliche Qualifikation erworben hat, können besondere Aufgaben zur Ausübung im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung übertragen werden.

VII. Abschnitt

Fortbildung

§ 23
Fortbildung

(1) Maßnahmen der Fortbildung sollen den Lehrer in die Lage versetzen, den sich ändernden Anforderungen seines Amtes zu entsprechen.

(2) Die Verpflichtung des Lehrers zur Fortbildung umfaßt auch die Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb unterrichtsfreier Zeiten.

(3) Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel regional durchzuführen. Dies ist Aufgabe der Regierungspräsidenten in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und in Abstimmung mit anderen Trägern der Lehrerfortbildung.

(4) Zentrale Einrichtung des Landes für die Lehrerfortbildung, für die Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes und für die Curriculumentwicklung ist ein

Landesinstitut. Das Landesinstitut nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, insbesondere der Fernuniversität, wahr.

VIII. Abschnitt
Sondervorschriften

§ 24
Praktikum für das Studium

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß für das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder für das Studium von zwei allgemeinen Unterrichtsfächern, die mit dem Ziel einer Tätigkeit an beruflichen Schulen studiert werden, oder für das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation ein Praktikum abzuleisten ist.

§ 25

Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. § 24 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) und § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) bleiben unberührt.

§ 26

Lehramtsanwärter der Sekundarstufe II
der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung

(1) Für Lehramtsanwärter der Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung gilt

1. § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Studienseminare für die einzelnen Lehrämter das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik tritt,

2. § 17 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 mit den Maßgaben, daß

1. die Zweite Staatsprüfung sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließt, einzelne Prüfungsleistungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden können und die Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein muß (Absatz 2),

2. die Prüfung (Absatz 3) zusätzlich aus Arbeiten unter Aufsicht und einer mündlichen Fachprüfung besteht,

3. der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gemeinsam mit dem Kultusminister die Rechtsverordnung (Absatz 5) erläßt.

(2) § 11 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 finden keine Anwendung. Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem besonderen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Mitglieder vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gemeinsam mit dem Kultusminister berufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Dienstes oder zum Richteramt besitzen oder Professoren der Agrar-, Gartenbau- oder Ernährungs- und Haushaltswissenschaften sein. Bei der mündlichen Fachprüfung können fachkundige Personen mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium als Prüfer mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 27

Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 15 Abs. 1 LBG für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, daß für eine Unterrichtstätigkeit an Fachschulen an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,

2. der Ersten Staatsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 eine dem Studium entsprechende Prüfung,

3. des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes treten können.

§ 28

Lehrer an Ersatzschulen

Für die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrer für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, ist § 37 Abs. 3 Buchstabe b des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) maßgebend.

IX. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Befähigungen, die zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt. Es werden verwendet:

1. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 10,
2. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10,
3. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 13,
4. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder mit der Befähigung zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule in den Jahrgangsstufen 10 bis 13,
5. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen entsprechend ihrem Studiengang unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.

(2) Studierende, die sich im Wintersemester 1980/81 in einem Studium für ein Lehramt befanden, legen die Erste Staatsprüfung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften ab, die vor dem 17. Juli 1979 gegolten haben; haben sie ihr Studium nach dem 1. Mai 1975 aufgenommen, können sie die Erste Staatsprüfung auch nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften ablegen, die seit dem 17. Juli 1979 in Kraft getreten sind.

(3) Wer bis zum Beginn des Wintersemesters 1992/93 eine weitere Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat, erwirbt die Befähigung zu diesem Lehramt, wenn er eine Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt bestanden hat oder bis zum 31. Dezember 1991 besteht.

(4) Wer die Befähigung zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben hat, kann in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 und 3 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(5) Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe bisheriger Vorschriften, die bis zum 31. Dezember 1991 abgelegt worden sind, bleiben unberührt.

§ 30

Ausführungsvorschriften

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 31

Sicherstellung des Lehrangebots gemäß den Abschnitten I bis III

(1) Die Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 arbeiten bei der Sicherstellung eines den Abschnitten I bis III entsprechenden Lehrangebots zusammen. Dabei können sie durch Vereinbarung insbesondere regeln:

1. die Gestaltung des Lehrangebots der Einrichtung in der Weise, daß fehlende Teile des Lehrangebots der einen Einrichtung durch Teile des Lehrangebots der anderen Einrichtung ersetzt werden,
2. das Angebot von Lehrveranstaltungen durch dazu bereite und geeignete Angehörige der einen Einrichtung an der anderen Einrichtung im Rahmen des Hauptamtes,
3. das Angebot von Lehrveranstaltungen durch dazu bereite und geeignete Angehörige der einen Einrichtung im Rahmen des Hauptamtes für Studenten der anderen Einrichtung,
4. die Bereitstellung der zur Wahrnehmung eines Lehrangebots gemäß den Nummern 1 bis 3 erforderlichen Räume und sonstigen Einrichtungen,
5. ein vereinfachtes Verfahren für die Zulassung solcher Studenten der anderen Einrichtung als Zweithörer, die ein Lehrangebot gemäß den Nummer 1 und 3 in Anspruch nehmen.

Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(2) Soweit Studenten ein Lehrangebot gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen, wird dieses voll angerechnet.

§ 32^{1) 2)}

Inkrafttreten

(1) § 29 tritt mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 157), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567), ist weiter anzuwenden, soweit die Ausbildung nach § 29 übergangsweise nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden kann; ferner sind die §§ 11 und 13 der bisherigen Vorschriften bis zum 1. Januar 1977 weiter anzuwenden. Im übrigen tritt es mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

1) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

2) Die Bestimmungen dieser Neufassung des Gesetzes sind am 14. Juni 1989 in Kraft getreten.

– GV. NW. 1989 S. 421.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359